

GEWALT, MEIDUNG UND VERFAHREN: ZUR KONFLIKTTHEORIE GEORG ELWERTS

Julia Eckert

Die Geschichte der Konflikttheorie ist vom Gegensatz zwischen jenen Positionen gekennzeichnet, die Konflikt als grundsätzlich dysfunktional oder destabilisierend betrachten und jenen, die Konflikt als ordnungsgenerierend oder produktiv sehen. Georg Elwert hat der Frage nach der Rolle von Konflikt für die soziale Ordnung eine anthropologische Wendung gegeben. Ob und wann Konflikte destabilisierend wirken und wann und inwiefern sie ordnungsgenerierend sind, ist ihm zufolge zunächst eine empirische Frage. Konflikte sind vielschichtig: sie können zur Integration von Gesellschaften beitragen, wie diese zerbrechen. Georg Elwert stellt sich mit seiner Konflikttheorie in eine Tradition, in der Konflikt an sich nicht erklärbungsbedürftig ist; Konflikt ist nicht „Ausnahme“, „irrationales“ oder „emotionales“ abweichendes Verhalten und eben auch nicht notwendig destruktiv. Konflikt ist vielmehr Grundmerkmal jedes menschlichen Zusammenseins.

Konflikte können entscheidender Motor des Wandels sein; sie können, so betont Elwert, Lern- und Selektionsprozesse beinhalten, die maßgeblich sind für die Form sozialen Wandels. Ob sie dieses Potenzial entfalten, hängt in Elwerts Perspektive allerdings von den Austragungsformen der Konfliktbearbeitung ab. Gewalt, Meidung und Verfahren als die von ihm identifizierten Grundtypen der Konfliktaustragung haben in dieser Hinsicht unterschiedliche Wirkungen. Erklärbungsbedürftig sind daher die Bedingungen und Folgen spezifischer Konfliktbearbeitungsprozesse. Elwert fragt nach dem wechselseitigen Strukturierungsprozess, in dem sich die Formen der sozialen Organisation auf die Formen der Konfliktaustragung auswirken und umgekehrt die Austragungsformen von Konflikten wiederum auf die soziale Organisation und den Verlauf sozialen Wandels zurückwirken. Dieser gegenseitige Strukturierungsprozess betrifft insbesondere die Rolle von Konflikten für die Selektion von Alternativen des sozialen Wandels, womit Elwert eine These Dahrendorfs (1954) aufgreift und präzisiert, sowie für die Genese von Institutionen und für die Genese von sozialen Gruppen.

Konflikte sind Elwert zufolge maßgeblich für die Entstehung sozialer Kohäsion. Mit dieser zuerst paradox anmutenden These, geht Elwert über die Beobachtung hinaus, dass Konflikte auf Grund ihrer Dichotomisierungstendenzen Gruppenidentifikationen bestärken können, die schon in der frühen

ethnologischen Konflikttheorie bei Evans-Pritchard angelegt war (siehe Zitelmann, in diesem Band). Konflikte können ihm zufolge nicht nur Gruppen hervorbringen, sondern auch Gruppen übergreifende Institutionen. Über die Austragung von Konflikten bilden Gesellschaften Institutionen aus, die den Konfliktparteien gemeinsam sind und die somit zu einer übergreifenden „Systembindung“ führen. Erfolgreich bewältigte Konflikte lassen, so Elwert in Anlehnung an Albert O. Hirschman (1994), Vertrauen in diejenigen Institutionen entstehen, die einen solchen Erfolg zu Wege gebracht haben.

Elwert verortet sich mit diesen Thesen in einer Theorie sozialer Differenzierung.¹ Sein Ansatz fordert eine vergleichende Methode, welche die Bedingungen und Folgen differenter Strukturierungsprozesse analysiert. Der Gesellschaftsvergleich ist für Georg Elwert die vornehmlichste Aufgabe und das Anliegen der Ethnologie und die Grundlage ihrer Theoriebildung. Thomas Zitelmann weist in seiner theoriegeschichtlichen Diskussion (in diesem Band) darauf hin, dass Elwert schon früh die „Richtung einer Entprivilegierung konkreter Sozialstrukturen [eingeschlagen] und hin zum Blick auf unterschiedliche Differenzierungsformen der Konfliktkanalisierung“ gefunden habe. Bezeichnend ist für Elwert dabei auch die Überwindung der Dichotomie von Moderne und Tradition, von industrialisierten und nicht-industrialisierten Gesellschaften, von segmentären und komplexen Strukturen, welche die in den verschiedenen Gesellschaften bestehenden Differenzen für die Theoriebildung zugänglich macht. Noch heute sind populäre Wahrnehmungen nicht- oder teil-industrialisierter Gesellschaften häufig entweder von Annahmen eines quasi-Hobbesianischen kriegerischen Urzustandes unter nicht staatlich verfassten Gesellschaften oder von Vorstellungen von der paradiesischen Friedfertigkeit derselben geprägt. Solche Perspektiven will Georg Elwert mit seinem vergleichenden Ansatz überwinden. Für ihn stellen sich die Fragen der Bedingungen und Folgen spezifischer Institutionen der Konfliktregulierung an alle Formen der sozialen Organisation. In seiner Charakterisierung der „Berliner Schule“ um Elwert fasst Thomas Huesken (in diesem Band) die Grundposition dieses Ansatzes zusammen: „Die skeptische Sozialanthropologie geht davon aus, dass die produktive Organisation von Heterogenität letztlich alle Gesellschaften vor ähnliche Herausforderungen stellt. In diesem Sinne vertritt sie die Position eines pragmatischen Universalismus.“ Gewalt, Meidung und Verfahren sind allen Vergesellschaftungsformen eigen. Elwert richtet seine Frage darauf,

1 Thomas Zitelmann (in diesem Band) zeichnet in seiner theoriegeschichtlichen Darstellung ethnologischer Konflikttheorie den Weg Georg Elwerts zu einer institutionalistischen Position nach. Bevor Elwert diese institutionalistische Perspektive auf Konflikt entwickelte, so schreibt Zitelmann, „musste erst der Filter der französischen struktural-marxistischen Produktionsweisendebatte an- und wieder abgesetzt werden. Die komplexe Verbindung der konflikttheoretischen und struktural-marxistischen Perspektive ist kein Einzelfall. Sie ist allgemein verknüpft mit dem Stellenwert marxistischer und konflikttheoretischer Positionen in der Ethnologie der 1970er und 1980er Jahre, mit Paradigmenwechseln und mit generationsspezifischen ethnologischen Karrieren.“

unter welchen sozialstrukturellen Bedingungen und mit welchen Folgen für die soziale Ordnung welche dieser Formen zum dominanten Muster der Konfliktaustragung in einer Gesellschaft wird. Die weiterführende Frage, die Elwert dann stellt, ist, wie diese verschiedenen Formen im Einzelnen institutionalisiert sind. Konkret bedeutet dies auch zu untersuchen, welche dieser Formen in welchen spezifischen Konflikten und zwischen welchen besonderen Konfliktbeteiligten zum Tragen kommt und wie sich solche Konfliktbeziehungen wandeln. Alle Gesellschaften prägen Regeln auch dahingehend aus, welche Art von Konflikten welche Austragungsformen nach sich ziehen oder nach sich ziehen sollten. Ob Ehekonflikte über Gewalt oder Verfahren über Meidung ausgetragen werden, sagt noch wenig darüber, welche Formen in der gleichen Gesellschaft Konflikte zwischen staatlichen Instanzen und Bürgern (oder auch verschiedenen Kategorien von Bürgern) oder innerhalb von Organisationen nehmen. Bierschenk plädiert dafür, „die drei großen Elwertschen Modi der Konfliktaustragung (Verfahren, Meidung, Gewalt – während Zerstörung einen Sonderstatus hat) nicht als exklusive und alternative Kategorien, sondern komplementär und kombinierbar zu denken. In jeder Gesellschaft haben soziale Akteure bei Konflikten prinzipiell immer mehrere Handlungsoptionen. Deren Spannweite ist jedoch immer auch begrenzt, und zwar sowohl durch die Gesellschaftsstruktur, wie auch die sozialen Attribute der Akteure, wie auch die Natur der Konflikte“. Auch hier mahnt Elwerts Verweis auf die Innovationspotenziale von Konflikten, kein statisches Modell anzunehmen, sondern von Lernprozessen auszugehen, die jeden der genannten Typen hervorbringen können. Erdmute Alber zum Beispiel zeigt in ihrem Beitrag einen solchen „historischen Lern- und Selektionsprozess, innerhalb dessen sich die Baatombu Meidungs- und Ausweichstrategien als ihre spezifische Art des Umgangs mit Konflikten angeeignet haben“. Sie zeigt ebenfalls, wie Konfliktstrategien aus einer Konfliktarena in andere übertragen wurden.

Der Gesellschaftsvergleich muss auf der Analyse sozialer Mikroprozesse beruhen. Tatjana Thelen (in diesem Band) zeigt am Beispiel der Konflikte um die Kollektivierung der Landwirtschaft in Rumänien und Ungarn z.B. deutlich, wie die Bedingungen unterschiedlicher Verläufe sozialer Reproduktion nur auf der Mikroebene wiederkehrender Interaktionen sichtbar werden. Ihre Analysen der gegensätzlichen (Makro-)Entwicklungen der sozialen Hierarchien in Folge der Kollektivierung sind durch die Kenntnisse der Mikroprozesse fundiert. Diese Verknüpfung von genauen Beobachtungen von Mikroprozessen und Entwicklungen auf der Makroebene, sowie die Tatsache, dass sie kein gesellschaftliches Modell als Bezugspunkt privilegiert, ist die besondere Leistung einer anthropologischen Perspektive auf Konflikte.

Elwert distanziert sich mit seinem Ansatz von den interpretativen Ansätzen einer hermeneutischen Anthropologie (etwa der Geertzschen Prägung) und sucht eine nomothetische Kasuistik funktionaler Equivalente aufzuzeichnen. Das heißt, er versucht über den Gesellschaftsvergleich die Bedingungen zu identifizieren, unter denen Menschen spezifische Konflikte über spezifische Modi der Konfliktaustragung verhandeln, sowie aufzuzeigen, wie sich

die Korrelation zwischen spezifischen Konflikttypen und spezifischen Austragungsformen wandelt. Dazu ist es notwendig, wie Gabbert (in diesem Band) konstatiert, „als Grundlage des Vergleichs Kategorien [zu] verwenden, die von der emischen kulturspezifischen Begrifflichkeit abweichen. [...] Schließlich würde eine Orientierung der Begriffsdefinition an den kulturspezifischen Bedeutungen und Bewertungen von Verhaltensweisen einen erheblichen Teil vergleichender Forschung unmöglich machen“.

Die Absage an die Hermeneutik bedeutet indessen nicht, Konfliktustragungsformen von ihrem sozialen Kontext zu abstrahieren. Denn für Elwert sind Konflikte immer zumindest partiell „eingebettetes soziales Handeln“. Die soziale Organisation prägt ihm zufolge die Formen der Konfliktustragung entscheidender als z.B. die Technologie. Entscheidend ist hier der Begriff der Einbettung, den Elwert im Anschluss an Polanyi entwickelt. Als Einbettung fasst Elwert „das Ensemble von moralischen Werten, Normen und institutionalisierten Arrangements, die bestimmte Handlungstypen begrenzen und gleichzeitig das Ergebnis dieser Handlung berechenbar machen“. Diese Vorstellung sozialer Einbettung korrespondiert mit einem Kulturbegriff, der, wie Jan Koehler (in diesem Band) es fasst, „nicht vor allem konservativer Identitätsgarant, abgesichert durch zähe, veränderungsabweisende informelle Institutionen [ist]. Menschen haben durch Kultur die Fähigkeit, Wirklichkeit selektiv in Symbolform abzubilden, bestimmte Aspekte relevant zu setzen und hierarchisch zu ordnen, eigene Plausibilitätsstrukturen mit Kultur beteiligten Akteuren zu entwickeln und Informationen schnell untereinander auszutauschen und weiter zu geben. Kultur ist dabei nur unter ganz besonderen Integrations- und Kontrollbedingungen homogen und unumstritten. Typisch werden über Kultur alternative, teils widersprüchliche Interpretationen der Welt transportiert“.

Soziale Einbettung ist demnach kein statischer Zustand; normative Einbettungen wandeln sich, und mit ihnen die Formen der Konfliktregulierung. Juliania Ströbele-Gregor beschreibt in ihrem Beitrag zum Rechts- und Unrechtsbewusstseins gegenüber häuslicher Gewalt in Peru einen solchen Wandel der normativen Einbettung von Gewalt auf der Mikroebene. Ströbele-Gregor identifiziert für ihren Fall vier Faktoren, die einen solchen Wandel befördert haben: „Hervorgerufen wird diese Entwicklung durch [...] Erfahrungen mit neuen Verhaltensmustern, die in anderen Lebenszusammenhängen angeeignet werden, z.B. über Migration, über Kontakt mit Religionsgemeinschaften oder Kirchen, die neue ethische Normen vermitteln [...]; neue, aus der Gemeinschaft hervorgegangene oder von ihr legitimierte Institutionen mit Schlichtungs-, Schutz- und Rechtssprechungsfunktionen [...]; stärkere Präsenz von bzw. Zugang zu staatlichen Rechtsinstitutionen; zunehmender Zugang der Frauen zu Wissen über Grundrechte – Menschenrechte – Frauenrechte.“ Deutlich wird in ihrem Beispiel auch, dass solch normativer Wandel unterschiedliche „Betroffene“ ganz unterschiedlich involviert. Er vollzieht sich nicht konsensual, noch evolviert er als quasi-automatischer Anpassungsprozess; vielmehr wird solch normativer Wandel seinerseits über Konflikte ausgehandelt.

Als langfristigen Wandel von Einbettungsformen beschreibt Artur Bogner in seinem Beitrag zur Genese kollektiver Akteure in Konflikten den Prozess der Pazifizierung im Zuge der Monopolisierung legitimer Gewalt. Er schlägt damit eine Brücke zwischen Elwerts konflikttheoretischen Überlegungen und der Eliasschen Zivilisationstheorie. Die Pazifizierung, so schreibt er, betrifft nicht nur die innere Befriedung einer Gruppe, sondern auch „die Pazifizierung auf der Ebene der Emotionen, d.h. auf der Ebene des Mitleids, der Empathie gegenüber dem Leiden von Gewaltpfern, auf der Ebene der Identifizierung mit anderen Menschen und Tieren, des Abscheus vor Gewaltanwendung, sei es eine eigene Gewalthandlung oder die eines anderen Menschen. [...] Der Begriff Pazifizierung bezeichnet in diesem Kontext einen langfristigen Wandel in der Art und Weise, wie Empathie, Angst, Misstrauen, Ekel und Hass organisiert und strukturiert sind und wie diese Emotionen gesteuert werden“. Die Analyse von sich wandelnden Einbettungsmustern zielt so darauf, die Verschiebungen normativer Bewertungen und die soziale Verregelung spezifischer Verhaltensmuster in den Blick zu nehmen. Für die Konflikttheorie bedeutet dies, die Handlungsoptionen von Akteuren in Konflikten in den Blick zu nehmen. Thomas Bierschenk (in diesem Band) weist darauf hin, dass Gesellschaften sich eben gerade danach unterscheiden, in welchem Maße sie die Handlungsoptionen von Individuen in der Wahl der Konfliktaustragungsmodi eingrenzen. „In einer afrikanischen Gesellschaft wie der beninischen scheint [...] die Spannbreite und Kombinierbarkeit der Handlungsoptionen (die Möglichkeit der ‚*option*‘ im Sinne Gluckmans (1961)) größer zu sein als in der deutschen, in der einiges dafür spricht, von einer Dominanz des Verfahrensmodus zu sprechen. In Benin steht, bei einer größeren Zahl von Konflikten und für eine größere Bandbreite von Akteuren, nicht nur eine größere Zahl von Verfahren zur Verfügung (selbst innerhalb der Justiz, wo das Gerichtsverfahren nur ein mögliches Verfahren unter vielen ist), sondern alternativ und kombiniert damit auch eine größere Menge an Optionen jenseits der Verfahren.“

Allerdings zeigt Dieter Neuberts Beitrag, dass die Richtung eines solchen Wandels sozialer und normativer Einbettungsmuster offen ist. Es kann nicht von einer grundsätzlich automatisch voranschreitenden „Pazifizierung“ oder „Zivilisierung“ ausgegangen werden. Neubert beobachtet in Bezug auf die Vorgeschichte des Genozids in Ruanda, dass „Gewalt [...] öffentlich als probates Mittel der politischen Auseinandersetzung akzeptiert (wurde). [...] Gewalt drang so immer weiter in den Alltag ein, wurde zunehmend präsent [...]. Es kam zu einer Veralltäglichung der Gewalt“. Christoph Zürcher (in diesem Band) schlägt vor, bei solchen Prozessen von einer „Entbettung“ zu sprechen. Dies verweist auf die zentrale Frage, die sich für Elwert hinsichtlich der Rolle von Gewalt in Konfliktaustragungsformen stellt, nämlich der nach den Formen ihrer Institutionalisierung und Graden ihrer Verregelung.

Gewalt

Neben Meidung und Verfahren ist Gewalt für Elwert eine der Formen von Konflikttaustragung. Er unterscheidet Gewalt in Zerstörung, Krieg und Fehde. Im Krieg, und in noch stärkerem Maß in der Fehde ist Gewalt meist Regeln unterworfen, die bestimmen, welche Formen der Gewalt gegenüber welchen Gegnern legitim sind. Selbst bei der zunächst regellos und „entbettet“ erscheinenden Zerstörung – wie dem Genozid – lässt sich zumeist Regelhaftigkeit nachweisen. Gänzlich regellose Gewalt ist nach Elwert relativ selten. Meist unterliegt die Nutzung von Gewalt normativen Kontrollen und Regeln – und wenn diese nur ihre Entregelung in spezifischen Situationen oder gegenüber spezifischen Gegnern oder Opfern betreffen.

Georg Elwert hat in seinen Analysen immer wieder darauf hingewiesen, dass Gewalt Elemente der Emotionalität (bzw. der Emotionsstiftung) wie auch Elemente der rationalen Planung enthalte. Genauer: Für ihn waren gerade die emotiven Elemente von Konflikten Grundlagen für die instrumentelle Nutzung derselben in interessengeleiteten Strategien (Elwert, in diesem Band, 1989, 1999, 2003). Damit setzt sich Georg Elwert von drei populären Erklärungen von exzessiver Gewalt ab, nämlich der Annahme „alter“ (ethnischer) Feindschaft, der malthusischen Konkurrenz um knappe Güter, insbesondere um Boden oder der massenpsychologischen Vorstellung vom hasserfüllten „Blutrausch“. Dieter Neubert stellt in seinem Beitrag die These auf, dass „extreme gewalttätige Konfliktbereiche weniger über eine Bestimmung von Konfliktursachen als über die Beschreibung des Prozesses der Eskalation analysiert werden können“. Am Beispiel des ruandischen Genozids verweist Neubert auf gesellschaftliche Bedingungen, die er als „gewalttätige gesellschaftliche Situation“ beschreibt. Dazu gehören sowohl gesellschaftlich bedeutsame Konfliktthemen, die Existenz gewalttätiger Akteure, die Anerkennung und Legitimierung von Gewalt als auch ein perforiertes Gewaltmonopol und eine Kultur der Straflosigkeit sowie dichotomisierte Identitäten. „Im Falle eines eskalierten Konfliktes kommt es dann zu einem Moment der Unnachgiebigkeit, in dem sich schließlich unversöhnliche Gegner gegenüberstehen, die sich subjektiv zur Gewalt gezwungen sehen.“

Gewalt ist, wie Elwert konstatiert, das deutlichste Mittel, Grenzen zwischen Freund und Feind zu ziehen. Diese Aufspaltung hat ihre Eigendynamik. Von ihr werden auch „friedliche“ Bevölkerungsgruppen erfasst, für die ethnische Zugehörigkeit zunächst nicht handlungsrelevant ist. Alternative „neutrale“ Identitäten werden unmöglich. Dies bedeutet in ethnischen Konflikten die „Zwangsethnisierung“, wie Neubert am Beispiel von Tutsi und Hутuoppositionellen in Ruanda zeigt. Wer dem dichotomen Freund-Feindbild, welches Grundlage und Resultat von Konflikten (gerade gewalttätigen) sein kann, nicht folgt, dem sind vielfach die Möglichkeiten der Selbstorganisation genommen, die kollektives Handeln außerhalb der Dichotomien der Feindschaft ermöglichen würden. „Die Eskalation erfordert und bewirkt zugleich eine weitere Dichotomisierung der Identitäten“, schreibt Neubert. Artur Bog-

ner (in diesem Band) sieht dies darin begründet, dass „ethnische Konflikte einer höheren Eskalationsstufe [...] in der Regel die Folge [haben], die Netzwerke der Freundschaft, der sozialen Kontrolle, des Klatsches und der materiellen Reziprozität an den Grenzen der Konfliktparteien zu unterbrechen oder doch zu stören und damit tendenziell jene Konvergenz verschiedenartiger sozialer Netzwerke herbeizuführen bzw. zu verstärken, die dem Identitätskonstrukt einer ethnischen Wir-Gruppe empirische Plausibilität verleiht“. Genau durch diese Konvergenz von Netzwerken werden lose konstituierte Wir-Gruppen zu kollektiven Akteuren. Die Bedingungen der Einschränkung der Verregelung von Gewalt auf eine bestimmte Wir-Gruppe sieht Bogner in Situationen gegeben, in denen Menschen durch einen Mangel an physischer Sicherheit auf soziale Netzwerke zurückgeworfen werden, die Funktionen der sozialen Kontrolle und des sozialen Managements von physischer Gewalt übernehmen. Er schlägt die These vor, dass die Chancen eines entbetteten Konfliktverlaufs dann hoch sind, wenn der Staat alternative Instanzen der Gewaltkontrolle entmachtet hat, aber selber kein Gewaltmonopol inne hat.

Auch Christoph Zürcher (in diesem Band) identifiziert Prozesse der Entbettung, d.h. der Entregelung von Konfliktaustragung vornehmlich aber nicht grundsätzlich mit staatlichen Zerfallsprozessen: „Die Schritte der Entbettung sind Verlust der Bindeglieder staatlicher Institutionen, Verlust des legitimen Gewaltmonopols, Zugang zu für Gewaltorganisation notwendigen Ressourcen und schließlich Herstellung der internen Koordination innerhalb der gewaltbereiten Gruppe.“ Allerdings weist Dieter Neubert (in diesem Band) darauf hin, dass, auch wenn ein „perforierte[s] Gewaltmonopol [zwar] auf ein Versagen des Staates als Ordnungskraft hinweist, [...] keineswegs von der Handlungsunfähigkeit des Staates gesprochen werden“ kann. Gerade bei der Planung und Durchführung des Genozids in Ruanda war nach Neubert der in vielerlei Hinsicht versagende Staat äußerst handlungsfähig.

Die gezielte Entbettung von Gewalteinsatz von staatlicher Seite zeigt auch Tatjana Thelen (in diesem Band) in ihrer Diskussion der unterschiedlichen Kollektivierungsverläufe in Rumänien und Ungarn. Während nämlich im Falle von Ungarn der Einsatz von Gewalt gegenüber so genannten „Kulaken“ normativ begrenzt wurde, wurden im Falle von Rumänien solche normativen Grenzen überschritten. Dieser unterschiedliche Gewalteinsatz hat die verschiedenen Verläufe des Kollektivierungsprozesses begründet; er hatte langfristige Folgen in Hinblick auf die soziale Reproduktion lokaler Hierarchien. Damit thematisiert sie die Frage, welcher Zusammenhang zwischen gewaltförmig ausgetragenen Konflikten und sozialem Wandel besteht.

Elwert bewertet die Innovationspotenziale gewalttätiger Konfliktaustragung skeptisch. Freilich lädt Thelens Beobachtung zur Rolle von Gewalt im rumänischen Kollektivierungsprozess zu einer anderen These ein. Wie sie in ihrem Beitrag zeigt, vermochte es der Einsatz von Gewalt, angestrebte soziale Veränderung, in ihrem Fall die landwirtschaftliche Kollektivierung und die politische und ökonomische Enteignung vorsozialistischer „Eliten“, nachhaltiger durchzusetzen, als verfahrensmäßig organisierte Prozesse. „Die vorsozia-

listische Elite verlor in Rumänien nach der Zeit der Verfolgung definitiv ihre frühere Stellung während die Familien, die von dem Umbruch profitierten ihre neue Stellung langfristig behaupten konnten. In Ungarn dagegen konnten sich Teile der früheren Elite erneut behaupten, während die frühe sozialistische Elite ihre neue Macht nicht festigen konnte.“ Freilich könnte man an Hand ihres Beispiels argumentieren, dass der durch entbetteten Gewalteinsatz bewerkstelligte soziale Wandel zwar nachhaltig war, aber ein extrem lernunfähiges und in sich innovationsfeindliches System hervorgebracht hat. (Siehe zur praktiven Rolle von Gewalt auch Eckert 2003.)

Meist bedeutet Entbettung also nicht eine völlige Entregelung der Konfliktstruktur, sondern eine Transformation des Regelsystems in Hinblick auf die normative Bewertung einzelner Verhaltensmuster, die die Konfliktstruktur zwischen verschiedenen Gruppen oder innerhalb derselben kennzeichnen. Christoph Zürcher (in diesem Band) zum Beispiel beobachtet, dass das Wegfallen von Regeln und Kontrollen häufig dazu führt, dass neue Regelsysteme mit Bezug auf kleinere Einheiten entstehen. Der letzte Schritt der Entbettung von Konfliktstruktur sei, so sagt Zürcher, das „Organisationspotenzial und [...] die Mechanismen zur internen Kontrolle und Sanktion“, die nun innerhalb anderer Einheiten aufgebaut werden. So wie Bogner (in diesem Band) den Monopolisierungs- und Integrationsprozess von zentralen Gewaltinstanzen mit der Desintegration „älterer Zentren der Integration“ verknüpft, so beschreibt Zürcher den umgekehrten Prozess, nämlich die Desintegration größerer Einheiten zugunsten der Entstehung und Kontrollbemächtigung kleinerer (neuer oder neo-traditionaler) Einheiten. Entbettung heißt also zuerst – aber meist nicht auf Dauer – die Auflösung von sanktionsfähigen Normen, vielfach dann aber die Etablierung neuer Normensysteme und neuer Sanktionsapparate. Da die neuen Regelsysteme meist jedoch keinen gruppenübergreifenden Charakter haben, verlagern sich auch die Systembindungen von Akteuren, die Elwert als Potenzial der Institutionalisierung von Konfliktstruktur betont, auf die Wir-Gruppe allein.

In Hinblick auf den Zusammenhang von Desintegrations- und Zentralisierungsprozessen verweist Artur Bogner in diesem Band auf die von H.-D. Evers benannte Dialektik von Zivilisierungs- und Dezivilisierungsprozessen: „Es gibt Dezivilisierungsprozesse, die nicht einfach nur das Gegenteil, sondern selber einen immanenter Aspekt oder die Kehrseite eines bestimmten Zivilisationsprozesses darstellen, nämlich die Kehrseite eines langfristigen Prozesses der Konzentration von bestimmten Machtchancen in den Händen einer staatlichen Zentralmacht oder der verstärkten Integration in überlokale Verflechtungszusammenhänge“. Er spricht deswegen im Bezug auf das Gewaltmonopol weniger von einem irgendwann eingerichteten Monopol als von langfristigen Monopolisierungsprozessen. Wichtig ist für ihn auch der Zusammenhang von Monopolisierung der Gewaltmittel und der Monopolisierung der legitimen Gewaltausübung, die analytisch unterschieden werden müssen, aber verknüpft sind, weil heute kaum ein Herrschaftsverband Legitimitätsglauben gewinnen kann, ohne die physische Sicherheit der Machtunter-

worfenen zumindest in begrenztem Maße zu gewährleisten. Er bedauert, dass in Analysen ethnopolitischer Bewegungen übersehen wurde, dass „die Regeln einer ‚moralischen Ökonomie‘ [...] zugleich die Regeln einer ‚moralischen Politik‘ sind, die ebenso gut physische Sicherheit und politischen Schutz betreffen wie ökonomische Güter“.

Die zentrale Rolle der physischen Sicherheit für die Legitimität von Herrschaft und die Bindung an das politische System verweisen nicht nur auf das Gewaltmonopol an sich, sondern auch auf Gewalt als Option der Rechtssanktion. Letztlich zielt das Gewaltmonopol darauf, die Rolle von Gewalt in der Konflikttaustragung auf die Rechtssanktion und ihre Gewaltdrohung zu limitieren. Die richterliche Sanktion in formalen Verfahren ist die vielleicht am stärksten verregelte Form der Gewalt. Die Sanktion ist für Elwert entscheidendes Kriterium für den Normbegriff. „Verbote und Vorschriften, die nicht an Sanktionen gekoppelt sind, sind moralische Werte und keine Normen im engen Sinne.“ Während Elwert auch Reputationssanktionen, also Verweigerung von Anerkennung, nennt, ist Verfahrensrecht immer letztlich auch durch Gewaltdrohung gestützt. Der Zusammenhang von Recht und Gewalt, insbesondere der legitimen bzw. legalen Sanktion mit ihrer Gewaltdrohung ist freilich in der Geschichte und in verschiedenen Gesellschaften sehr unterschiedlich konstruiert worden. Deswegen entwickelt Wolfgang Gabbert (in diesem Band) einen Gewaltbegriff, der die kulturelle Relativität ethischer Gewaltkonzepte ernst nimmt, von ihnen aber abstrahiert, um sie einer vergleichenden Forschung zugänglich zu machen. Sowohl für den synchronen, als auch den diachronen, historischen Vergleich sei, so betont er, ein Gewaltbegriff wichtig, der weniger die unterschiedlichen Konzeptionen von Gewalt und verschiedenen Beurteilungen der gleichen Verhaltensformen in unterschiedlichen Gesellschaften berücksichtige, als die Elemente der Intentionalität, der Verletzung, der Multiperspektivität von Täter, Opfer und Dritten, sowie den Aspekt der Macht.

Meidung

Die Meidung als Konfliktstrategie wird von Elwert als innovationsfeindlichste und institutionenärmste Strategie eingeschätzt; Meidungsstrategien bedingen keinen Aufbau von Institutionen der Konfliktbewältigung, können somit auch keine gruppenübergreifenden geteilten Institutionen generieren – und sind daher letztlich der Gefahr der entbetteten Zerstörung als Weg der Konflikttaustragung viel eher ausgesetzt, als Systeme, die eine mehr oder weniger erfolgreiche institutionelle Landschaft der Konflikttaustragung kennen.

Was aber genau ist Meidung? Ist jede *Exit*-Option, also die Abkehr von oder Abwanderung aus kooperativen oder interaktiven Beziehungen immer eine Konflikt(ver)meidung? Albert O. Hirschman hat in seiner Revision seiner Überlegungen zu *Exit* und *Voice* aus Anlass der Auflösung der DDR (Hirschman 1992) den Gegensatz von Abwanderung und Widerspruch relativ-

viert. Er sah hier die Abwanderungsstrategien von Bürgern der DDR als andere Form des Protests (*voice*), die expliziten Widerspruch ergänzten und verstärkten, und somit als Formen der indirekten Kommunikation. Diese Interpretation von Meidungsstrategien thematisiert auch Erdmute Alber (in diesem Band) an ihrem Beispiel der Konfliktstrategien der Baatombu. Zunächst definiert sie Meidungsstrategien als „jene soziale Handlungen, die auf der Wahrnehmung von teilweise inkompatiblen Interessen oder Intentionen der beteiligten Personen oder Personengruppen beruhen, diese jedoch zu verschleiern oder zu umgehen versuchen. Dabei versucht die die Meidungsstrategien anwendende Konfliktpartei entweder, den Konflikt als solchen zu umgehen oder zu ignorieren und ihn durch Nicht-Handeln ins Leere laufen zu lassen. Oder sie setzt Meidungsstrategien ein, um ihre eigentlichen Interessen möglichst vor dem Konfliktpartner zu verbergen“. Meidungsstrategien können sowohl bei schwacher Institutionalisierung von Herrschaft, wie auch bei extremen Machtunterschieden auftreten. Alber betrachtet Situationen, in denen ein eklatantes Machtgefälle zwischen den am Konflikt Beteiligten besteht; gerade wenn ein solches Gefälle besteht, wird es für die schwächere Seite attraktiv, Meidungsstrategien zu verfolgen. Besonders erfolgreich sind diese, wenn auch die mächtigere Seite relativ schwach ist, sodass sie diese Abwanderung nicht verhindern kann, wie sie mit Verweis auf Gerd Spittlers Thesen zur kolonialen Verwaltung in Afrika darlegt. Tatsächlich gehen Strategien der Meidung mit zeitweise enormem Gewalteinatz einher. Alber stellt diese Verknüpfung von Konfliktstrategien und Herrschaftsformen nun den von Elwert (in diesem Band) skizzierten Überlegungen zur Meidung gegenüber, in denen weniger die Herrschaftsform als der geringe Grad an Institutionalisierung und eine generelle Gewaltarmut als Vorbedingung von Meidung thematisiert wird.

Unterscheiden kann man also zwischen Bedingungen, die Meidung möglich machen, und solchen die sie – zumindest für eine der Konfliktparteien – notwendig werden lassen, weil andere Konfliktaustragungsformen wenig Chancen zur Durchsetzung der Forderungen der schwächeren Partei hätten. So weist z.B. Alber darauf hin, dass eine der Bedingungen, die Meidungsstrategien möglich machen, der geringe Kooperationszwang in der bäuerlichen Produktionsweise sei; eine andere sei die räumliche Ausdehnung und die Tatsache, dass es an landwirtschaftlich nutzbarem Boden für die Baatombu nicht mangele. Welches sind aber die Bedingungen der Möglichkeit von Meidungsstrategien in komplexen, arbeitsteiligen Gesellschaften? Welche Form nehmen Meidungsstrategien dort, wo die räumliche Abwanderung nicht möglich ist? Und welche Folgen haben dort Meidungsstrategien für die soziale Ordnung, insbesondere für die fortdauernde Koexistenz sozialer Gruppen? Können zum Beispiel ethnische oder subkulturelle Nischen- oder Ghettobildung auch als Meidungsstrategien in grundsätzlichen Normkonflikten bei relativ starken Machtunterschieden verstanden werden? Und was würde eine solche Interpretation für die Möglichkeiten bedeuten, für solche grundsätzlichen Normkonflikte Institutionen auszubilden, die von allen Beteiligten angenommen werden und die, wie es Elverts Verfahrensbegriff vorsieht, die Machtdifferenzen

zwischen den betroffenen Konfliktparteien ausschalten? Elwert spricht die hohe Wahrscheinlichkeit des Umschlagens von (fehlgeschlagenen) Meidungsstrategien in Zerstörung an. Empirisch wäre jedoch auch zu klären, was die Bedingungen dafür sind, dass Meidungsstrategien in institutionalisiertere Formen der Konflikttausprägung überführt werden. Die Seltenheit, mit der Meidungsstrategien als Form der Konfliktbearbeitung in den Blick genommen werden, lassen hier noch viele Forschungsfragen offen. Insbesondere wäre es wünschenswert, den Zusammenhang zwischen Meidungschancen und sozialer Differenzierung bzw. überlokaler Organisation von Gesellschaft zu thematisieren.

Verfahren

Kernelemente des Verfahrensbegriffs von Georg Elwert sind erstens die handlungsleitende Konklusivität eines Verfahrens und zweitens die temporäre Aussetzung von Machdifferenzen zwischen den Konfliktparteien. „Ein Vorgang sollte nur dann Verfahren genannt werden, wenn sein Abschluss sinnvolle Konsequenzen für Handeln zur Folge hat“, schreibt er. Entscheidend ist für ihn zum einen die Herstellung von Berechenbarkeit und Voraussagbarkeit. Vorhersehbarkeit ist von grundlegender Bedeutung für die Reproduktion der sozialen Ordnung, denn „durch das entstehende verallgemeinerte Vertrauen [werden] die Voraussetzung für komplexere Kooperations- und Tauschbeziehungen [unspezifische Reziprozität] geschaffen“, wie Jan Koehler (in diesem Band) schreibt. Entscheidend an (konklusiven handlungsleitenden) Verfahren sind aber auch ihre Potenziale, als Selektionsmechanismen von Alternativen zu dienen. Inkonklusive Verfahren, die nicht in Entscheidungen münden, anhängige oder verschleppte Verfahren als Konfliktstrategien sowohl von Seiten der juridischen Instanzen oder des Staates, wie sie Barbara Christophe in ihrem Beitrag beschreibt, oder aber zwischen Streitparteien, wie sie in der rechtsssoziologischen Literatur immer wieder besprochen werden, ordnet Elwert der Kategorie der kriegerischen Auseinandersetzung zu, denn sie dienten eher als Strategie des Kampfes denn als Konfliktregelungsmechanismus. Damit verwendet Elwert einen engen und präzisen Verfahrensbegriff im Sinne Luhmanns. Betrachtet man die Beispiele, die in den Beiträgen dargelegt werden, so stellen sich an diesen idealtypischen Verfahrensbegriff verschiedene Fragen: Was leisten jene Verfahren, die, wie Thomas Bierschenks Beispiel deutlich macht, in der Praxis weit von Elwerts Kriterien abweichen, bei der Regelung von Konflikten? Können Verfahren an sich Legitimität generieren, wie Chris Hann fragt? Ist es sinnvoll, die Suspendierung von Macht zum Definitionsmerkmal zu machen? Machtdifferenzen sind auch in formalen Verfahren kaum gänzlich auszuschalten (sie z.B. Galanter 1974) und sind auch grundsätzlich in jeder Rechtsordnung impliziert, wie im Beitrag von Franz und Keebet von Benda-Beckmann (in diesem Band) deutlich wird. Müsste die Frage nach der Rolle von Macht in Verfahren empirisch gewendet werden,

damit die einzelnen Modi oder Kapitalien der Macht, mit denen Verfahren „vermachtet“ werden, in ihren Bedingungen und ihrem nach sozialen Regeln bestimmten „Wert“ sichtbar werden?

In der Darstellung der Funktionsweisen der Beniner Justiz von Thomas Bierschenk werden die Bedingungen deutlich, unter welchen Verfahren praktisch funktionieren. Sie sind gekennzeichnet von extremer Unterausstattung des Justizapparats in jeder Hinsicht, von einer Überlastung der Richter, vielfach anachronistischen und damit nicht anwendbaren Gesetzen, mangelnden Rechtskenntnissen der Justizbeamten und meist einer extrem langen Verfahrensdauer. Solche Bedingungen sind freilich nicht auf Benin beschränkt, sondern kennzeichnen die Situation in vielen Staaten. Daher sind Bierschenks Überlegungen zu den pragmatischen „kollusive[n] Entlastungsstrategien“, die solche Systeme einschlagen, auch für andere Zusammenhänge gültig. Er beschreibt die „Einbettung der Korruption in das ‚normale‘ Funktionieren einer bürokratischen Apparates“. Damit bezeichnet er die Informalisierungsprozesse, die „notwendig zur Entlastung des Systems [sind]. Ohne diese Praktiken würde die Justiz noch schlechter funktionieren, als sie das ohnehin tut. [...] Andererseits entziehen sie dem System Ressourcen [ökonomische und legitimatorische] und setzen tendenziell Grundprinzipien der Justiz außer Kraft [...]. Sie verstärken somit in einer negativen Rückkopplungsschleife die Funktionsprobleme, deren Ergebnis sie sind. [...] Das System stabilisiert sich auf niedrigem Niveau.“

Chris Hann kritisiert in seinem Beitrag grundsätzlicher die allzu schnelle Annahme, formale Verfahren könnten an sich schon Legitimität erzeugen und eine übergreifende Systembindung und somit soziale Kohäsion generieren. Für ihn bedeutet Legitimität „eine grundlegende existenzielle Zufriedenheit der Bevölkerung, eine Wahrnehmung von zuverlässigen ‚Prävisionsräumen‘“ (Elwert 1999) und auch eine gewisse moralische Zustimmung zum Herrschaftsmodell“. Diese wird, wie er am Beispiel des postsozialistischen Ungarns zeigt, von einer gesellschaftlichen Form des Konfliktmanagements über (Gerichts-) Verfahren weniger geleistet, als von Langfristrechten an (insbesondere den sozialen) Bürgerrechten. Hanns Erklärung dafür, warum ein Gewinn an ‚Verfahren‘ nur beschränkt und ausschließlich im politischen Bereich zur Legitimation des neuen Systems beigetragen hat, das relativ „verfahrensarme“ sozialistische System aber einen hohen Grad an Legitimität oder Systembindung hervorrufen konnte, verweist auf „eine Art von friedlicher Konfliktbewältigung [...], die weder auf Vermeidung noch auf Verfahren beruht. Ich nenne diese Zwischenkategorie ‚Vertuschung durch sozialistische Verbürgerlichung‘“. Systembindung entsteht für Hann also nicht durch die Legitimität von Verfahren, sondern durch Formen der „Verdrängung durch private Anhäufungsmöglichkeiten“, die „nicht nur im ungarischen Sozialismus vorhanden, sondern auch Kernmerkmale des Kapitalismus überhaupt und insbesondere des neuen Neoliberalismus sind“. Konflikte über solche Bürgerrechte bzw. über strukturelle Spannungen wie zum Beispiel die Gegensätze zwischen Stadt und Land werden allerdings tatsächlich dadurch, dass sich parlamentari-

sche Wahlen von einem Ritual zu „schlüssigen Verfahren“ gewandelt haben, geregelt.

Chris Hanns Skepsis gegenüber auch letzterer Rolle von politischen (Wahl-)Verfahren verweist auf die entgegen Georg Elwerts Annahmen unter Umständen doch relevanten rituellen Elemente von Verfahren. Thomas Zitelmanns Hinweis auf Victor Turners Ritualtheorie, die auch als Konflikttheorie gelesen werden könne, ließe den Schluss zu, dass Rituale letztendlich Verfahren sind, und Verfahren immer auch Rituale, und dass ihr ritueller Charakter nicht ihre handlungsleitende und konfliktkanalisierende Wirkung mindert, sondern mit ausmacht. Die Ritualität von Verfahren kann tatsächlich produktiv für die Beziehungen zwischen Konfliktparteien sein; wie die durch „rein rituelle“ Verfahren erreichten Ergebnisse in Hinblick auf Konfliktlösung und Systemlegitimität bewertet werden können, bleibt dahingestellt. Eine ritual-theoretische Analyse im Sinne Victor Turners würde dabei zu anderen Ergebnissen kommen müssen, als eine, die im systemtheoretischen Verfahrensbegriff Niklas Luhmanns fußt. Hann folgt einer dritten Lesart: die Legitimität, die er demokratischen Wahlverfahren im postsozialistischen Ungarn attribuiert, verdeckt ihm zufolge, dass diese auch die Funktion haben, strukturelle Spannungen nicht aufzulösen, sondern zu verlagern.

Welche paradoxen Folgen reine „Schein-Verfahren“ für die Frage nach Systemwandel, Systemstabilität und Konfliktkanalisierung haben können, zeigt Barbara Christopthe (in diesem Band) am Beispiel der Konfliktstrategien staatlicher Instanzen in Georgien. Die beschriebenen Scheinverfahren, mit denen die staatliche Verwaltung Konflikte innerhalb der Verwaltung, aber auch mit Bürgern austrägt, münden, so ihre zuerst paradox anmutende These, in einer erstaunlichen Systemstabilität. „Anders als in seinem [Cosers] Erklärungsmodell vorausgesetzt, zielen Scheinkonflikte auf lokaler Ebene in Georgien offensichtlich nicht auf die Herstellung von *Eindeutigkeit* durch die Konstruktion einer fiktiven Konfliktlinie. Sie produzieren vielmehr *Unübersichtlichkeit* und *Orientierungslosigkeit*. Es geht nicht darum, interne Gegensätze, die den Gruppenzusammenhalt bedrohen, verschwinden zu lassen. [...] die Inszenierung von Scheinkonflikten [zielt] vielmehr auf die Produktion von kognitiven Chaos [...], in dem die Lokalisierung des präzisen Ortes der Macht unmöglich wird. Der Ausbruch von authentischen Konflikten scheitert in der Folge immer an der Unfähigkeit zur Identifikation von Angriffsflächen.“ Der Zusammenhang von Konflikt und Herrschaft stellt sich also hier nicht über die soziale Kohäsion her, die über Konflikte innerhalb oder zwischen Gruppen generiert werden kann, sondern dadurch, dass den Machtunterworfenen über Scheinkonflikte die Identifikation von Angriffsflächen und damit die Artikulation von Protest unmöglich gemacht wird. „Das Machtzentrum wird unsichtbar und damit unangreifbar.“ So löst Christophe auch den Gegensatz von Stagnation und Stabilität auf. „Die Blockade von Konflikten [...] müsste sich über die Vereitelung von Innovation eigentlich in eine Reduzierung von Anpassungsfähigkeit übersetzen und damit die Überlebensfähigkeit der betroffenen Systeme empfindlich schwächen.“ Stattdessen tragen die von ihr be-

schriebenen Schein-Konflikte über die Blockade von echten Konflikten zur Stabilisierung des Systems bei, auch wenn sie keinerlei Systembindung oder Legitimität produzieren.

Der zweite konstitutive Aspekt des Verfahrens ist für Elwert, die temporäre Abstraktion von Machtdifferenzen. Die Abstraktion von der Person und der Situation, die besonders dem römischen Recht eigen ist, und die Konzentration auf einzelne entscheidungsrelevante Situationsmerkmale, ist besondere Eigenschaft des formalen Verfahrens.

In der praktischen Durchführung von Verfahren, ist dieser Anspruch, wie Bierschenks Beitrag zeigt, selten erfüllt. Er verweist auf die „Ressourcen, die die beteiligten Akteure zur Beeinflussung von Verfahren mobilisieren“. Neben den von Elwert genannten Kapitalien von Geld, Zeit und sozialen Status, ergänzt Bierschenk für Benin „„soziale Beziehungen“, „Kontrolle über übernatürliche Kräfte“ und „physische Gewalt““. Diese stehen nicht nur den Betroffenen in unterschiedlichem Maße zur Verfügung, sie haben auch ein unterschiedliches Gewicht in der Beeinflussung von Verfahren. „Es erweist sich, dass diese Ressourcen ‚Währungen‘ (oder Kapitalien im Sinne von Bourdieu 1991) darstellen, die in einem gewissen Ausmaß ineinander konvertierbar sind.“ In Frage stehen demnach auch die Regeln, die ein System entwickelt, nach denen die verschiedenen Kapitalien „Zeit“, „Geld“, „sozialer Status“, „soziale Beziehungen“, „übernatürliche Kräfte“ ineinander konvertiert werden.

Die Annahme, dass Verfahren von Machtdifferenzen abstrahieren würden, stellen Keebet und Franz von Benda-Beckmann in ihrem Beitrag zu der Rolle von Recht in der Konstruktion und Austragung von verschiedenen regionalen Konflikten in Indonesien in Frage. Ihnen zu Folge ist jedes Verfahren insofern in Bezug zu spezifischen Macht- und Herrschaftsverhältnissen zu sehen, als „die Kontrolle über die Interpretation bestehenden und die Schaffung neuen Rechts wichtige Machtsressourcen [sind], die in sozialen und politischen Konflikten eingesetzt werden können“. Freilich ist die Definitionsmacht derer, die Recht setzen nicht das einzige Element des Rechts, da, wie schon E.P. Thompson feststellte, das Recht auch das Potenzial enthält, diejenigen, die es geschaffen haben, darauf festzulegen. Insbesondere weil heute jede Forderung, die Aussichten auf Anerkennung durch den Staat oder durch die internationale Staatengemeinschaft haben will, sich mit Bezug auf staatliches [oder internationales] Recht formulieren muss, müssen Akteure ihre „Forderungen und Ansprüche und ihrer politisch-moralischen Wertvorstellungen in rechtlich legitimierte Formen [übersetzen]“. So spielt Recht „in der Strukturierung von Konfliktinhalten und in der Rationalisierung und Rechtfertigung der Forderungen und des Verhaltens der Konfliktparteien“ eine zentrale Rolle. Damit formulieren alle, die Aussichten auf Erfolg ihrer Ansprüche haben wollen, diese im Rahmen grundsätzlich von Machtbeziehungen gezeichneten Rechtsordnungen.

Unterschiedliche Rechtsordnungen beinhalten jedoch unterschiedliche Chancen für die Anerkennung von spezifischen Forderungen. Franz und Kee-

bet von Benda-Beckmann vergleichen die Situationen, in denen auf unterschiedliche Rechtsformen Rekurs genommen wird unter dem Gesichtspunkt, „unter welchen Umständen das Potenzial der unterschiedlichen rechtlichen Ordnungen zur Rationalisierung und Legitimierung von wirtschaftlichen und politischen Forderungen „greift“. Denn ihnen zufolge ist jeder Norm nur ein Potenzial der Legitimierung von Forderungen inhärent. Die Faktoren, die bestimmen, ob dieses Potenzial im Einzelfall „greift“ sind dabei komplex. Dies veranschaulichen sie an der strategischen Nutzung unterschiedlicher Rechtsordnungen in Konflikten zwischen indonesischem Zentralstaat und Regionen. Deutlich wird dabei auch, dass Recht, weil es „Positionen und Beziehungen sozialer, wirtschaftlicher und politischer Macht definiert“, vielfach zum Anlass von Konflikten wird. Gerade weil spezifische Rechtsordnungen spezifische Machtverhältnisse implizieren und diese die durch sie privilegierten Personen oder Gruppen und ihre Forderungen mit Legitimität oder zumindest Legalität ausstatten, haben viele Konflikte eben die Gültigkeit einzelner Rechtsordnungen zum Inhalt.

Auch Jan Koehler (in diesem Band) und Christoph Zürcher (in diesem Band) stellen in ihren Beiträgen fest, dass Normkonflikte, das heißt, Konflikte in denen es um die Normen geht, nach denen Konflikte entschieden werden (also auch Konflikte um Rechtsnormen) „viel stärker eskalationsgefährdet [sind] als reine Ressourcen-Konflikte“ (Zürcher). „Konflikte um Institutionen [...] sind immer riskanter für soziale Kohäsion als Konflikte, die innerhalb von akzeptierten Institutionen ausgetragen werden“ (Koehler). Zürcher schlägt die These vor, dass „institutionelle Konkurrenz [...] das Risiko der Entbettung [erhöht]; institutionelle Redundanz dagegen senkt das Risiko der Entbettung“. So bietet sich kein einfacher Rückschluss von pluralistischen Situationen und Konflikthäufung an. Entscheidend dafür ist vielmehr die Frage, in welchem Verhältnis die verschiedenen Normen zueinander stehen, das heißt ob sie in hierarchischer Subsidiarität gegliedert sind, miteinander konkurrieren, in relativer Autonomie parallel zueinander existieren oder, wie Jan Koehler (in diesem Band) und Christoph Zürcher (in diesem Band) formulieren, „redundant“ sind, d.h. sich gegenseitig funktional verstärken. Zürcher fasst den von Koehler und Zürcher verwendeten Redundanzbegriff folgender Maßen: „Formale Institutionen [...] und informelle Institutionen [...] überlappen und verstärken sich gegenseitig; sie sind redundant in dem Sinne, dass eine Institution die angestrebte Funktion auch beim Ausfall der andern Institutionen aufrechterhalten kann.“ Jan Koehler verweist in seinem Beitrag denn auch auf die Potenziale solcher Redundanz. Er zeigt an einem Beispiel der erfolgreichen Regelung der Verteilung der äußert knappen Ressource Wasser ohne Rekurs auf eine übergeordnete Zentralinstanz, „wie institutioneller Pluralismus es Gemeinden ermöglicht hat, auch unter sich rapide verändernden und äußerst schwierigen Rahmenbedingungen nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion funktionale Stabilität von institutionalisierter Konfliktaustragung durch Anpassung des Regelwerkes und Innovation in der Organisation von Konfliktaustragung zu erhalten“. Auch die soziale Einbettung neuer Institutionen wird, wie Koehler

schreibt, befördert, wenn: „das Verfahren [...] als etwas Eigenes wiedererkannt (wird). Hierfür kann eine bestimmte Form institutioneller Tandems sorgen, die formale Regelungen mit informellen, sozial eingebetteten und vertrauten Spielregeln in einer redundanten, sich gegenseitig verstärkenden Weise kombinieren“.

Dass Verfahren nicht nur Machtgefälle zwischen Konfliktparteien suspendieren, sondern ganz neue Machtpositionen schaffen können, zeigt Georg Klute an der zentralen Position des „Richters“ als Antwort auf das grundlegende gesellschaftliche Problem von Normkonflikten. Klute bezieht die Rolle des Richters und Friedensstifters zurück auf die Frage nach dem Zusammenhang von Recht(-ssprechung) und Macht. „Die Regulierung von Konflikten“ schreibt er, gehört „zu den konstitutiven Elementen von Vergesellschaftung und zugleich ihren wichtigsten Voraussetzungen; [...]; zum anderen [darf nicht übersehen werden], dass die Institutionalisierung von Richtern, Friedensstiftern oder auch Schlichtungseinrichtungen zu einem Teil von Prozessen der Herrschaftsbildung werden kann“. In seinen Beispielen wird deutlich, wie die Übernahme der Rolle des Friedensrichters Häuptlinge in Mali dazu ermächtigte, parasouveräne Herrschaftsformen zu etablieren, die sich durch den „Anspruch auf das regionale Gewaltmonopol, das Recht zur Besetzung von regional oder national wichtigen Ämtern, schließlich auch direkte Beziehungen zu internationalen Organisationen der Konfliktregelung und der Entwicklungshilfe“ auszeichnen. Klute argumentiert, dass erstens jede Richterrolle Machtchancen enthält, die akkumuliert und zu einer Herrschaft verfestigt werden können. Dass, zweitens, der Rückgriff auf traditionelle Friedensstifter das Gewaltproblem nicht in der gleichen Weise lösen kann, wie wir es von einer staatlichen Gewaltlösung erwarten und gewohnt sind. Zudem beobachtet Klute, dass unter Bedingungen der weltweiten Verbreitung der Idee der „generalisierten Staatlichkeit“ traditionelle oder neo-traditionelle Instanzen meist nur eine sekundäre Option zur Streitregelung sind, die dann gewählt wird, wenn staatliche Instanzen versagen. Er kritisiert daher den Rückgriff auf vorstaatliche Institutionen der Friedensstiftung durch die Entwicklungszusammenarbeit. „Von außen finanzierte Friedensstifter oder Streitregelungseinrichtungen jedenfalls stellen tatsächlich eine Bedrohung für die Herrschaft des betroffenen Staates dar und höhlen seine Legitimität in weit stärkerem Maß aus, als dies, wie Neubert (1997) gezeigt hat, durch wohlfahrtsstaatliche Projekte der Entwicklungszusammenarbeit sowieso schon geschieht.“

Elwerts Grundthese ist, dass es für den Frieden in einer Gesellschaft um so besser ist, je mehr Konflikte zugelassen und formalisiert werden. Obwohl die Quantität der Konflikte ansteige, mindere sich doch ihre Intensität. Deswegen ist Konfliktunterdrückung wie auch Konfliktvermeidung erstens kontraproduktiv und führt meistens zur Eskalation von Konflikten. Vor allem aber könnten erfolgreich ausgetragene Konflikte Selektionsmechanismen für Alternativen des sozialen Wandels für eine Gesellschaft sein. Konflikte bringen häufig alternative Möglichkeiten der sozialen Organisation in den Blick, und sei es nur in den Anstrengungen ihrer Regulierung. „Ihre alltäglichen Auflö-

sungen sind eine ständige Herausforderung an menschliche Findigkeit und Kreativität“, meint Thomas Zitelmann (in diesem Band). So führen Konflikte zu neuen institutionellen Regelungen. Elwert überwindet so den Gegensatz zwischen funktionalistischen und Macht-analytischen Konflikttheorien, in dem er den sozialen Wandel gerade mit institutionalisierten Verfahren der Konfliktbearbeitung und den darin möglichen Selektions- und Lernprozessen identifiziert.²

Ob Innovation und gesellschaftliche Lernprozesse zur Pluralisierung (politisch) und Differenzierung (systemisch) führen, ist eine empirische Frage. Deutlich scheint aber zu werden, dass Innovationen dann nachhaltiger sind, wenn sie auf Bekanntes rekurren. Auch Jan Koehler (in diesem Band) weist auf die Bedeutung der Einbettung von institutionellen Innovationen hin: „Kulturelle Einbettung von Institutionen der Konfliktaustragung – also das Wiedererkennen der Regeln als etwas Eigenes – ist für die gesellschaftliche Akzeptanz von Verfahren als bevorzugter Modus von Konflikt entscheidend.“

Diese Überlegungen sind nicht blanke Theorie, sondern haben eminent praktische Bedeutung. Koehler spricht die Probleme des *institutional engineering* der gegenwärtigen Entwicklungspolitik mit ihren Schwerpunkten auf *civil society, good governance* und Institutionenaufbau an, und verweist auf die mangelnde Einbettung bzw. Anschlussfähigkeit mancher über Entwicklungsprogramme eingeführten Institutionen, die zu deren Versagen führen könne. Und Thomas Bierschenk zeigt die Widersprüchlichkeit und die Ironie der verschiedenen Interventionen von internationaler Seite auf, wenn er auf die parallel verlaufende Ressourcenverknappung staatlicher Instanzen durch die Strukturanpassungsprogramme der Weltbank und die gleichermaßen von *good governance* Programmen gewünschten Dienstleistungsverbesserungen derselben hinweist: Das „Missverhältnis zwischen Abbau von staatlichen Ressourcen und gleichzeitiger Erhöhung der Anforderungen an staatliche outputs ist ein schönes Beispiel – der Schulbetrieb mit seiner wachsenden Zahl von Schülern und sinkenden Zahl von Lehrern wäre ein anderes – für die Paradoxien und Widersprüche, an denen die internationale Entwicklungskooperation so reich ist“. Um solche Widersprüche zu vermeiden, plädiert Elwert für eine in der Empirie fußende Anwendungsorientierung.

Die Praxisrelevanz der Erforschung der Handlungskonsequenzen von Interventionen unter den konflikttheoretischen Dimensionen Elwerts spitzt sich angesichts des gegenwärtigen Sicherheitsdiskurses zu. Thomas Zitelmann charakterisiert Elwerts Position dazu folgendermaßen: „Die neue Überschnei-

2 So könnte man auch die von Georg Klute beschriebene Erfindung von Tradition als Prozess des Lernens beschreiben, in dem neue Institutionen über ihre aktive Einbettung bzw. die Herstellung von Bezügen zu scheinbar Bekanntem, funktionsfähig wurden – auch wenn diese Bezüge wenig historischen Gehalt hatten, und auch wenn der Lernprozess unter Umständen vor allem von denjenigen vollzogen wurden, die damit ihre Machtposition festigen konnten. Mit Georg Elwerts Konzept von „Tradition als Ressource“ (2000) ließe sich diese Interpretation verfolgen.

dung sicherheitspolitischer Felder mit klassischen Feldern ethnologischer und ethnographischer Forschung hat speziell dort Auswirkungen, wo sich eher langfristig formulierende ethnologische Entwicklungs- und Konfliktforschung mit je aktuellen sicherheitspolitischen Paradigmen und Erwartungen an die Wissenschaft treffen. [...] Elwerts anwendungsorientiertes Angebot an die post-11.-September-Sicherheitslage ist die Verbindung von verfahrensmäßiger Vorhersehbarkeit, bei kontingenter Gesamtlage, unter dem Postulat von Möglichkeiten und Wenn/Dann-Hypothesen.“ Tom Hüskens unterstreicht dabei den Gesichtspunkt, dass die Lerneffekte erfolgreicher Konflikttaustragung nie als selbstverständlich genommen werden können. Er zeigt, dass dies auch für eigentlich von hohen Institutionalisierungsgraden geprägte Organisationen und Projektarenen gilt und ebenso für Gesellschaften, die, wie die unsere, davon ausgehen, stabile Verfahren der Konfliktbearbeitung entwickelt zu haben. Die Konfrontation mit neuen Konfliktkonstellationen fordert auch hier, weitere kreative Institutionenbildung: Nicht Kultur, sondern Verfahren zur Aushandlung von Heterogenität sind die Engpässe gesellschaftlicher Organisation.

Die Theorie der Konflikte ist so widersprüchlich wie ihr Gegenstand selbst. Gewiss ist Konflikttheorie noch keine Gesellschaftstheorie – weil es Konsens, Empathie und Liebe gibt –, auf der anderen Seite sind alle Institutionen dadurch bestimmt, dass sie auch Konflikte bearbeiten müssen. Gesellschaftliche Integration vollzieht sich eben nicht nur über moralische Sozialisation oder symbolische Integration, sondern auch über Konfliktregulierung. Ob Konflikte Ressourcen vergeuden und/oder mobilisieren, ob sie den sozialen Zusammenhang sprengen oder stifteln, ob sie das, was Menschen Glück nennen, vernichten oder stimulieren, das ist letztlich eine Frage der empirischen Analyse. Nachdem das „Ende der Geschichte“ nicht stattgefunden hat, wird diese Frage immer dringlicher. Dabei ist es gerade die Sozialanthropologie, die Wesentliches beitragen kann, weil sie kein Gesellschaftsmodell grundbegrifflich privilegiert. Gerade darum kann sie die Institutionalisierung von Recht als fortdauerndes Problem begreifen. Georg Elwerts Perspektive, welche die Produktivität von Konflikten von einer handlungstheoretischen Perspektive her ernst nimmt, ist heute wieder dringender denn je.

Werner Schiffauer und Roland Eckert danke ich für ihre kritischen Anregungen. Ich danke dem Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung für die großzügige und freudige Unterstützung bei der Herstellung des Manuskripts, und hier besonders Gesine Koch und Mirco Lomoth. Der Jungen Akademie der Berlin Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und der Leopoldina danke ich für die finanzielle Unterstützung des Projekts.

Literatur

Dahrendorf, Ralf (1954): „Out of Utopia“, in: *The American Journal of Sociology* 64, S. 115-127.

- Eckert, Julia (2003): *The Charisma of Direct Action*, Oxford, Delhi: Oxford University Press.
- Elwert, Georg (1989): „Nationalismus und Ethnizität: über die Bildung von Wir-Gruppen“, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 3, S. 440-464.
- Elwert, Georg (1997): „Gewaltmärkte. Beobachtung zur Zweckrationalität der Gewalt“, in: Trutz von Trotha (Hg.), *Soziologie der Gewalt*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 86-101.
- Elwert, Georg (2000): „Selbstveränderung als Programm und Tradition als Ressource“, in: Beate Hentschel (Hg.), *Verborgene Potentiale*, München, Wien: Hauser, S. 67-94.
- Elwert, Georg (2004): „Biologische und sozialanthropologische Ansätze in der Konkurrenz der Perspektiven“, in: Wilhelm Heitmeyer/Georg Soeffner, (Hg.), *Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 436-472.
- Galanter, Mark (1974): „Why the ‚Haves‘ Come Out Ahead: Speculations on the Limits of Legal Change“, in: *Law & Society Review* 9, S. 95-160.
- Hirschman, Albert O. (1994): „Wieviel Gemeinsinn braucht die liberale Gesellschaft?“, in: *Leviathan*: 22 (2), S. 293-304.
- Hirschman, Albert O., (1992): „Abwanderung, Widerspruch und das Schicksal der Deutschen Demokratischen Republik“, in: *Leviathan* 20 (3), S. 330-358.